

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.240 vom 19. September 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.240](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.240)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.240 du 19 septembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.240 del 19 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt hat den Rekurs mit Schreiben vom 18. November 2015 dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dessen Zuständigkeit gegeben ist. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG.

Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und in Anwendung von Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines fremdenpolizeirechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids vorherrschen (BGE 127 II 60 E. 1b S. 63; BGer 2C\_42/2011 vom 23. August 2012 E. 5.3; VGE VD.2015.151 vom 24. Februar 2016 E. 1).

### **E. 2**

2.1 Das JSD geht davon aus, dass der Rekurrent zusammen mit C\_\_\_\_\_ eine Umgehungsreise führt. Es schliesst daraus, dass der Rekurrent die Ansprüche nach Art. 42 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) rechtsmissbräuchlich geltend mache, namentlich um Vorschriften des AuG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen. Die Ansprüche seien somit gestützt auf Art. 51 Abs. 1 lit. a AuG erloschen. Das JSD begründet seine Haltung u.a. mit einem Rapport der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 20. August 2013. Diesem ist zu entnehmen, dass zeitgleich die Wohnungen von C\_\_\_\_\_ sowie von D\_\_\_\_\_ kontrolliert worden sind. Der Rekurrent ist am Morgen um 06.05 Uhr in T-Shirt und Jeans, jedoch barfuss in der Wohnung von D\_\_\_\_\_ angetroffen worden. Die Ehefrau, C\_\_\_\_\_, hat den Polizisten jedoch erzählt, der Rekurrent sei bereits um 04.30 Uhr aufgestanden und habe um 05.15 das Haus verlassen, um mit dem Zug zur Arbeit zu fahren. Weiter konnten in der angeblich ehelichen Wohnung bei C\_\_\_\_\_

keinerlei ■männliche■ Gegenstände gefunden werden. Obwohl der Rekurrent mit seiner Ehefrau zusammenleben will, haben sich keine Männertoilettenartikel im Bad sowie keine Männerschuhe und praktisch keine andere Männerkleidung in der Wohnung finden lassen. Der Wäschekorb hat nur Damenbekleidung enthalten. Zudem ist C\_\_\_\_ nicht in der Lage gewesen, Papiere ihres angeblichen Ehemannes vorzuzeigen. Fotos von ihm haben sich in der Wohnung keine finden lassen.

Das JSD bemerkt weiter, dass die Polizisten in der Wohnung von D\_\_\_\_ umgekehrt etliche Feststellungen hätten machen können, die darauf schliessen lassen würden, dass der Rekurrent seinen Lebensmittelpunkt in dieser Wohnung habe. So sei seine Jacke an der Garderobe gehangen. Bei dieser seien weiter zwei Paar Herrenschuhe gestanden und im Schuhschrank hätten sich noch weitere befunden. Die Fahrzeugschlüssel, das Portemonnaie sowie das Mobiltelefon des Rekurrenten seien auf dem Esstisch gelegen. Im Schlafzimmerschrank hätten sich sowohl Männer- als auch Frauenkleider befunden. In einer Kommode, ebenfalls im Schlafzimmer, habe sich Männer- und Frauenunterwäsche finden lassen. Ferner sei im Schlafzimmer ein Bild des Rekurrenten gestanden, auf dem er zusammen mit einem Kind zu sehen sei. Das Doppelbett sei mit zwei Kissen sowie einer Decke ausgestattet gewesen. Im Bad habe es zwei Nassrasierer für Herren sowie diverse Schachteln Rasierklingen gehabt.

Das JSD hat erwogen, dass allein gestützt auf die obigen Feststellungen gewichtige Hinweise für eine Umgehungshe sprechen würden. Gegenteilige Angaben, die die Ehefrau in einem Schreiben vom 26. Februar 2014 geltend mache, seien mit zahlreichen Widersprüchen versehen. C\_\_\_\_ habe anlässlich der polizeilichen Wohnungskontrolle noch gänzlich andere Angaben gemacht. Hätte sich der Sachverhalt tatsächlich so abgespielt, wie im Schreiben vom 26. Februar 2014 vorgebracht, so sei nicht nachvollziehbar, weshalb dies von ihr so nicht bereits damals den kontrollierenden Polizisten kommuniziert worden sei.

Ein weiteres Indiz für eine Umgehungshe stellt laut JSD ein Schreiben der damaligen Vermieterin vom 9. Juli 2013 als Antwort auf eine Anfrage des Migrationsamtes dar. Dieses erkundigte sich bei der Vermieterin über das Mietverhältnis von C\_\_\_\_ sowie des Rekurrenten. Zwar wurde die Frage gestellt, ob bekannt sei, ob die beiden Mieter zusammenwohnten. D\_\_\_\_ und ihre Wohnung seien jedoch mit keinem Wort erwähnt worden. Dennoch habe die Vermieterin als Antwort die Angabe gemacht, dass ihr der zuständige Liegenschaftsbetreuer mitgeteilt habe, dass der Rekurrent anscheinend mit C\_\_\_\_ verheiratet sei, damit er in der Schweiz bleiben könne. Er wohne aber eher im fünften Stock bei D\_\_\_\_, da er der Vater von deren Tochter sei. Da der Vermieterin dieses Wissen nicht von Seiten der Vorinstanz durch etwaige Formulierungen oder konkrete Hinweise nahe gelegt worden sei, müssten diese Informationen auf persönlichen Beobachtungen des zuständigen Liegenschaftsbetreibers beruhen. Zudem sei auch noch eine Wohnungsbesichtigung der Sozialhilfe Basel bei D\_\_\_\_ vom 7. März 2012 zu erwähnen, wobei die kontrollierende Person in der erwähnten Wohnung schon damals auf den Rekurrenten getroffen sei.

2.2 Der Rekurrent lässt die Auffassung des JSD bestreiten. Tatsache sei, dass er und seine Ehefrau C\_\_\_\_ am [...] 2011 in Basel geheiratet hätten und er seither auch mit ihr in Basel zusammenlebe. C\_\_\_\_ und D\_\_\_\_ hätten denn auch bestätigt, dass die Ehe mit dem Rekurrenten intakt sei und dass eine Ehegemeinschaft tatsächlich bestehe. Der Mietvertrag der [...] in Basel laute demgemäss auf beide Ehegatten. Der Rekurrent folgert daraus, dass die vom JSD angeführten Umstände die strengen Anforderungen an den Rechtsmissbrauch

nicht erfüllen würden, weshalb seine Ansprüche nicht erloschen seien.

2.3 Die Ansprüche auf Familiennachzug gemäss Art. 42 f. AuG erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des AuG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 1 lit. a AuG). Rechtsmissbrauch darf aber nicht leichthin angenommen werden (BGer 2C\_799/2010 vom 20. Februar 2010 E. 2.1). Ob eine Schein- respektive Ausländerrechtsehe geschlossen wurde, entzieht sich oft einem direkten Beweis und ist bloss durch Indizien zu erstellen. Erforderlich sind konkrete Hinweise darauf, dass die Ehegatten nicht eine eigentliche Lebensgemeinschaft führen wollen, sondern die Ehe nur aus fremdenpolizeilichen Überlegungen eingegangen wurde. Diesbezügliche Indizien lassen sich u.a. darin erblicken, dass dem Ausländer die Wegweisung drohte, etwa weil er ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder sie ihm nicht verlängert worden wäre. Für das Vorliegen einer Schein- oder Ausländerrechtsehe können auch die Umstände und die kurze Dauer der Bekanntschaft sprechen sowie insbesondere die Tatsache, dass für die Heirat eine Bezahlung vereinbart wurde. Dass die Begründung einer wirklichen Lebensgemeinschaft gewollt war, kann umgekehrt nicht schon daraus abgeleitet werden, dass die Ehegatten während einer gewissen Zeit zusammenlebten und intime Beziehungen unterhielten; ein derartiges Verhalten kann auch nur vorgespield sein, um die Behörden zu täuschen. Eine Scheinehe liegt demgegenüber nicht bereits dann vor, wenn ausländerrechtliche Motive für den Eheschluss mitentscheidend waren. Erforderlich ist zusätzlich, dass der Wille zur Führung einer Lebensgemeinschaft ■ zumindest bei einem der Ehepartner ■ von Anfang an nicht gegeben ist (BGer 2C\_58/2012 vom 1. Oktober 2012 E. 3.2; VGE VD.2013.190 vom 24. März 2014 E. 2.2).

2.4 Entgegen der Ansicht des Rekurrenten erfüllen die vom JSD angeführten Feststellungen die strengen Anforderungen an den Rechtsmissbrauch. Die von der Vorinstanz angeführten Indizien lassen nur den Schluss zu, dass die Ehe zwischen dem Rekurrenten und C\_\_\_\_\_ bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen eingegangen worden ist. Die fehlenden Hinweise auf die Anwesenheit des Ehemanns in der Wohnung der Ehefrau, deren widersprüchliches Aussageverhalten, die Existenz von ■ männlichen ■ Gegenständen in der Wohnung von D\_\_\_\_\_ sowie die Angaben der damaligen Vermieterin zur Wohnsituation in fraglicher Liegenschaft sind genügend konkrete Hinweise darauf, dass die Ehegatten nicht eine eigentliche Lebensgemeinschaft führen wollen. Der Rekurrent bringt nichts vor, was dieses Ergebnis umstossen könnte. Dazu kommt, dass dem Rekurrenten ohne Heirat aufgrund seines bereits im Jahr 2003 abgewiesenen Asylgesuchs die erneute Wegweisung gedroht hätte. Damit ist erstellt, dass die Ehe zwischen dem Rekurrenten und C\_\_\_\_\_ als Umgehungssehe zu qualifizieren ist. Der Rekurrent macht die Ansprüche nach Art. 42 des Ausländergesetzes damit rechtsmissbräuchlich geltend, weshalb diese gestützt auf Art. 51 Abs. 1 lit. a AuG erloschen sind.

### **E. 3**

3.1. Das JSD hat den Rekurrenten auch deshalb weggewiesen, weil er im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht respektive wesentliche Tatsachen verschwiegen haben soll (Art. 62 lit. a AuG). Der Rekurrent habe mittels einer Namensänderung in seiner Heimat Serbien am 17. Februar 2010 legal seinen ursprünglichen Namen ■ B\_\_\_\_\_ ■ abgelegt und den neuen Namen ■ A\_\_\_\_\_ ■ angenommen. Diese Namensänderung habe er gegenüber den Schweizerischen Behörden nicht deklariert. Mit dem neuen Namen habe er ein gegen ihn bestehendes Einreiseverbot umgangen und

sich unter anderem so die Aufenthaltsbewilligung erschlichen. Erst durch die polizeiliche Überprüfung am 20. August 2013 habe der entsprechende Sachverhalt ermittelt werden können.

3.2 Der Rekurrent bestreitet nicht, seinen Namen geändert zu haben. Die Namensänderung sei jedoch legal und aus persönlichen Gründen erfolgt. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er verpflichtet gewesen wäre, die Behörde über den erfolgten Namenswechsel zu informieren. Er sei zum Zeitpunkt der erfolgten Einreise gutgläubig gewesen und davon ausgegangen, dass die damals verhängte Einreisesperre inzwischen längst wieder aufgehoben war.

3.3 Aufenthaltsbewilligungen können gemäss Art. 62 lit. a AuG widerrufen werden, wenn die ausländische Person im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Gemäss Art. 90 AuG ist die ausländische Person verpflichtet, der Behörde wahrheitsgetreu über alles Auskunft zu geben, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann. Wesentlich sind dabei nicht nur Umstände, nach denen die Fremdenpolizei ausdrücklich fragt, sondern auch solche, von denen die gesuchstellende Person wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid massgeblich sind (BGer 2C\_535/2012 vom 30. August 2012 E. 3.2, 2C\_595/2011 vom 24. Januar 2012 E. 3.3). Das Verschweigen muss zudem in Täuschungsabsicht erfolgen (Zünd/Arquint Hill, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 8.27). Von der Informationspflicht ist die betreffende Person auch dann nicht entbunden, wenn die Ausländerbehörde die fragliche Tatsache bei der gebotenen Sorgfalt selbst hätte ermitteln können (BGer 2A.585/2006 vom 4. Januar 2007 E. 2.1 m.w.H.).

3.4 Vorliegend ist die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen, dass der Rekurrent durch das Verschweigen der Namensänderung die gegen ihn bis zum 22. Juni 2014 geltende Einreisesperre umgehen konnte. Es trifft nicht zu, dass der Rekurrent von dieser Einreisesperre nichts gewusst hat. Einerseits hat er in einer sich in den Akten befindlichen Einvernahme der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 20. August 2013 eingestanden, dass er von der Einreisesperre wusste. Andererseits findet sich in den Akten entgegen seinen Ausführungen auch die von ihm persönlich noch mit altem Namen unterzeichnete Empfangsbestätigung vom 15. Juni 2004 zur entsprechenden Verfügung. Der Rekurrent wusste somit, dass sowohl eine Einreisesperre ausgesprochen worden ist als auch, bis wann diese dauert. Er musste unter diesen Umständen davon ausgehen, dass bei der Angabe der wahren Identität und des Einreiseverbots das Familiennachzugsgesuch nicht bewilligt worden wäre.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Rekurrent mit Urteil [...] des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 26. März 2015 für den ihm nun auch im ausländerrechtlichen Verfahren vorgeworfenen Sachverhalt gestützt auf Art. 115 und Art. 118 AuG schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von gesamthaft 50 Tagessätzen zu je CHF 10.■ verurteilt worden ist. Das Urteil ist rechtskräftig. Es ist somit erstellt, dass der Rekurrent bewusst falsche Angaben gemacht und damit die Behörden getäuscht hat. Der Widerrufsgrund von Art. 62 lit. a AuG ist erfüllt (vgl. zum Ganzen: BGer 2C\_1004/2011 vom 23. August 2012).

#### **E. 4**

4.1 Damit bleibt zu prüfen, ob der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung (Art. 64 Abs. 1 lit. c AuG) aus der Schweiz zumutbar und

verhältnismässig im Sinne von Art. 96 AuG sind. Bei dieser Ermessensprüfung sind die öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen (vgl. Zünd/Arquint Hill, a.a.O., Rz. 8.31). Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Integrationsgrad bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 382; BVGer C-2357/2012 vom 8. Januar 2014 E. 9.4; VGE VD.2013.160 vom 29. März 2014 E. 3.1). Zur Beurteilung der Integrationsleistungen ist auf Art. 77 Abs. 4 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) abzustellen. Eine erfolgreiche Integration liegt demnach vor, wenn die ausländische Person die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (lit. a) und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet (lit. b). Nach Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) zeigt sich der Beitrag einer ausländischen Person zur Integration namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung (lit. a), im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache (lit. b), in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz (lit. c) und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (lit. d). Die Verwendung des Adverbs **namentlich** bringt den nicht abschliessenden Charakter der Auflistungen zum Ausdruck und zeigt zugleich, dass die Beurteilung der erfolgreichen Integration eine gesamthafte Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles verlangt. Soweit eine ausländische Person beruflich integriert ist, zu keinem Zeitpunkt Sozialhilfe bezogen sowie nie gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat und die an ihrem Wohnort gesprochene Sprache beherrscht, müssen ernsthaft Gründe vorliegen, um eine erfolgreiche Integration zu verneinen (BGE 2C\_276/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 2.2.3, 2C\_983/2011 vom 13. Juni 2012 E. 3; BVGer C-2357/2012 vom 8. Januar 2014 E. 9.3 f.).

## **E. 4.2**

4.2.1 Besteht zwischen einer ausländischen Person und einem Familienangehörigen eine tatsächlich gelebte und intakte familiäre Beziehung (BGE 142 II 35 E. 6.1 S. 46, BGE 126 II 377 E. 2b.aa S. 382, BGE 122 II 1 E. 1e S. 5; VGE VD.2011.115 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1.1), hat dieser in der Schweiz ein gefestigtes Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruhende Aufenthaltsbewilligung; vgl. BGE 142 II 35 E. 6.1 S. 46, BGE 135 I 143 E. 1.3.1 S. 145 f., BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285, BGE 126 II 377 E. 2b.aa S. 382; VGE VD.2011.115 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1.1) und ist es diesem nicht möglich und nicht von vornherein ohne weiteres zumutbar, das Familienleben mit der ausländischen Person im Ausland zu führen (BGE 137 I 247 E. 4.1.2 S. 249 f., BGE 135 I 153 E. 2.1 S. 155; VGE VD.2011.115 E. 2.1.1), so kann es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das in Art. 8 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens verletzen, der ausländischen Person den Aufenthalt in der Schweiz zu untersagen (BGE 142 II 35 E. 6.1 S. 46, BGE 135 I 143 E. 1.3.1 S. 145, BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285, BGE 126 II 377 E. 2b.aa S. 382, BGE 122 II 1 E. 1e S. 5; VGE VD.2011.115 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1.1). Unter den genannten Voraussetzungen ergibt sich deshalb aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens ein grundsätzlicher Anspruch auf Anwesenheit (VGE VD.2011.115 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1.1; vgl. CARONI, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Vorb. Art. 42-52 N 60).

4.2.2 Das Recht auf Anwesenheit steht jedoch unter dem Vorbehalt der Einschränkungsvoraussetzungen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (RHINOW/SCHEFER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 1367 ff.; vgl. BGE 135 I 153 E. 2.2.1 S. 156 und BGE 135 I 143 E. 2.1 S. 147). Die Verweigerung der Anwesenheit muss somit auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, in einem der in Art. 8 Ziff. 2 EMRK abschliessend genannten öffentlichen Interessen liegen und verhältnismässig sein (VGE VD.2011.115 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1.1; vgl. BGE 142 II 35 E. 6.1 S. 46 f., BGE 135 I 153 E. 2.2.1 S. 156 BGE 135 I 143 E. 2.1 S. 147; HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 306a ff.; RHINOW/SCHEFER, a.a.O., Rz. 1198 ff. und Rz. 1232 ff.). Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind im Rahmen einer Interessenabwägung, die sämtlichen Umständen des Einzelfalls umfassend Rechnung trägt, die Interessen am Verbleib in der Schweiz und die öffentlichen Interessen an der Wegweisung gegeneinander abzuwägen (BGE 142 II 35 E. 6.1 S. 47, BGE 135 I 153 E. 2.1 S. 155 und E. 2.2.1 S. 156; VGE VD.2011.115 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1.1). Als zulässiges öffentliches Interesse kommt insbesondere auch dasjenige an der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik in Betracht (BGE 135 I 143 E. 2.2 S. 147; VGE VD.2011.115 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1.1).

4.2.3 Wenn das geschützte Familienleben erst in einem Zeitpunkt begründet worden ist, zu dem den Betroffenen bewusst gewesen ist, dass die Fortdauer des Familienlebens im betreffenden Staat aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status eines Familienangehörigen unsicher ist, stellt die Entfernung des ausländischen Familienangehörigen nach der Rechtsprechung des EGMR nur in Ausnahmesituationen eine Verletzung von Art. 8 Ziff. 1 EMRK dar (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR], Butt gegen Norwegen, vom 4. Dezember 2012, [Nr. 47017/09], Rz. 78 ff.). Das Wissen um den drohenden Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist jedoch erst bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen (vgl. BGer 2A.141/2002 vom 19. Juli 2002 E. 4.2.2 und E. 4.5; GRABENWARTER/PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., München 2016, § 22 N 66 f.; BREITENMOSER, in: St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 13 BV N 51).

4.3 Soweit sowohl nach Art. 96 AuG als auch aufgrund von Art.

## **E. 8**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1'200.─ werden mit dem bereits bezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.